



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der Einfluss des Unionsrechts auf die Verjährung von
Verbraucheransprüchen“**

Dissertation vorgelegt von Timo Berenz

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Stoffels

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Der Einfluss des Unionsrechts auf die Verjährung von Verbraucheransprüchen

Timo J. P. Berenz

I. Problemstellung

Eine Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten ein verbindliches Ziel vor, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Bei der Art der Umsetzung sind die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, diejenigen Formen und Mittel zu wählen, die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit der Richtlinie unter Berücksichtigung des mit ihr verfolgten Zwecks am besten eignen. Hierzu reicht es aber oftmals nicht aus, die materiell-rechtlichen Regelungen der Richtlinie in das nationale Recht zu überführen. Vielmehr bedarf es flankierend dazu auch entsprechender verfahrensrechtlicher Vorschriften, denn jede Richtlinie wäre wertlos, wenn die materiell-rechtliche Umsetzung durch das nationale Verfahrensrecht konterkariert werden würde. Zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften in diesem Sinne zählen auch Verjährungsvorschriften. Jedoch enthalten nur wenige Richtlinien ein eigenes Verjährungsregime oder machen Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung nationaler Verjährungsvorschriften. Nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie kommen daher die nationalen Verjährungsvorschriften zum Tragen.

II. Verjährungsrechtliche Rechtsprechung des EuGH zur Klausel-Richtlinie

Im Anwendungsbereich der Klausel-Richtlinie hat sich der EuGH in den letzten Jahren wiederholt und vertieft mit der Vereinbarkeit von nationalen Verjährungsvorschriften mit dem Unionsrecht beschäftigt. Urteile ergingen insbesondere zum rumänischen (EuGH, Urteil vom 09.07.2020 – C-698/18 u.a. (Raiffeisen Bank), ECLI:EU:C:2020:537 = WM 2020, 1409), spanischen (EuGH, Urteil vom 25.04.2024 – C-561/21 (Banco Santander II), ECLI:EU:C:2024:362 = WM 2024, 1121; EuGH, Urteil vom 16.07.2020 – C-224/19 u.a. (Caixabank I), ECLI:EU:C:2020:578 = WM 2020, 1477), slowakischen (EuGH, Urteil vom 22.04.2021 – C-485/19 (Profi Credit Slovakia), ECLI:EU:C:2021:313 = BKR 2021, 629), französischen (EuGH, Urteil vom 10.06.2021 – C-776/19 u.a. (BNP Paribas Personal Finance), ECLI:EU:C:2021:470 = WM 2021, 1882), polnischen (EuGH, Urteil vom 14.12.2023 – C-28/22 (Getin Noble Bank), ECLI:EU:C:2023:992 = BeckRS 2023, 36017; EuGH, Urteil vom 08.09.2022 – C-80/21 u.a. (D.B.P.), ECLI:EU:C:2022:646 = EuZW 2022, 1005.) und katalanischen (EuGH, Urteil vom 25.04.2024 – C-484/21 (Caixabank IV), ECLI:EU:C:2024:360 = WM 2024, 1117; EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-810/21 u.a. (Caixabank III), ECLI:EU:C:2024:81 = ZIP 2024, 342.) Verjährungsrecht.

Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen nationale Verjährungsvorschriften weder ungünstiger ausgestaltet sein als Verjährungsvorschriften, die gleichartige Sachverhalte innerstaatlicher Art regeln (Äquivalenzgrundsatz), noch dem Verbraucher die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Eine nationale Verjährungsfrist ist dabei mit dem Äquivalenzgrundsatz vereinbar, wenn sie für unionsrechtlich determinierte Verbraucheransprüche nicht ungünstiger ausgestaltet ist, als für nationalrechtlich determinierte Verbraucheransprüche. Eine unzulässige ungünstigere Ausgestaltung kann sich dabei sowohl aus der Dauer der Verjährungsfrist wie auch aus den Modalitäten ihrer Anwendung ergeben.

Mit dem Effektivitätsgrundsatz ist eine nationale Verjährungsfrist hingegen dann vereinbar, wenn sie die Ausübung der dem Verbraucher durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten, verlangt der Effektivitätsgrundsatz insbesondere, dass ein Verbraucher jederzeit die Möglichkeit hat, die Missbräuchlichkeit einer Klausel gerichtlich geltend zu machen, und das angerufene Gericht jederzeit von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Klausel feststellen darf. Ein auf die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit gerichteter Feststellungsantrag des Verbrauchers darf daher keiner nationalen Ausschlussfrist unterworfen werden. Da dem mit der Klausel-Richtlinie bezweckten Verbraucherschutz aber keine absolute Geltung zukommt, ist im Interesse der Rechtssicherheit jedoch die Festsetzung angemessener Verjährungsfristen für Restitutionsansprüche des Verbrauchers grundsätzlich mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar.

Aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes müssen nationale Verjährungsfristen dem Verbraucher aber stets faktisch ausreichend Zeit geben, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen. Verjährungsfristen von drei, fünf, zehn und fünfzehn Jahren sind nach der Rechtsprechung des EuGH ausreichend lang bemessen, solange sie im Voraus festgelegt und bekannt sind. Zudem dürfen nationale Verjährungsregelungen für Verbraucher nicht ungünstiger ausgestaltet sein als für Gewerbetreibende. Das nationale Verjährungsrecht muss zudem sicherstellen, dass die auf die Missbräuchlichkeit einer Klausel gestützten Restitutionsansprüche des Verbrauchers nicht vor den Restitutionsansprüchen des Gewerbetreibenden verjähren.

Darüber hinaus ist es aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes erforderlich, dass der individuelle Verbraucher entweder positive Kenntnis oder zumindest die konkrete Möglichkeit hat, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel und damit auch von seinen ihm aus der Klausel-Richtlinie erwachsenden Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor die nationale Verjährungsfrist bezogen auf den Restitutionsanspruch des Verbrauchers zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. Die lange Dauer einer nationalen Verjährungsfrist kann dabei nicht kompensieren, dass die Modalitäten ihrer Anwendung nicht berücksichtigen, ob der Verbraucher zumindest die konkrete Möglichkeit hat, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel und damit auch von seinen ihm aus der Klausel-Richtlinie erwachsenden Rechten Kenntnis zu nehmen. Dass hierbei der Schuldnerschutz und das Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit zurücktreten, ist vor dem Hintergrund des mit der Klausel-Richtlinie bezweckten Verbraucherschutzes hinzunehmen.

Damit der Verbraucher Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Klausel hat, muss er nicht nur über Tatsachenkenntnis, also Kenntnis vom Wortlaut der Klausel, sondern darüber hinaus auch über Rechtskenntnis, also Kenntnis von der rechtlichen Bewertung der Klausel als missbräuchlich, verfügen. Aufgrund des im Rahmen des Verbrauchervertragsrechts anzunehmenden strukturellen Informationsdefizits des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden hat der Verbraucher regelmäßig keine positive Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Klausel. Der Verbraucher hat vielmehr erst dann die Möglichkeit, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel Kenntnis zu nehmen, wenn er selbst subjektiv dazu in der Lage ist, die missbräuchliche Natur der Klausel zu erkennen. Entscheidend hierfür sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalls; eine verallgemeinernde Betrachtung verbietet sich. Es darf daher nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ein Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der vollständigen Vertragserfüllung oder einzelner Zahlungen an den Gewerbetreibenden die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel Kenntnis zu nehmen. Auch eine gefestigte nationale Rechtsprechung, welche die Nichtigkeit vergleichbarer Klauseln feststellt, eine höchstgerichtliche Rechtsprechung, welche die Missbräuchlichkeit einer vergleichbaren Standardklausel feststellt, oder EuGH-Entscheidungen zur Vereinbarkeit nationaler Verjährungsvorschriften mit dem Unionsrecht können nicht als Nachweis dafür gesehen werden, dass ein

Verbraucher die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel Kenntnis zu nehmen. Anders ist dies aber dann, wenn die Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel rechtskräftig im Rahmen eines den konkreten Verbraucher betreffenden Gerichtsverfahrens festgestellt wurde.

Ohne das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte kann von einem Verbraucher nicht erwartet werden, sich selbst über die rechtliche Bewertung einer Klausel zu informieren. Eine entsprechende Pflicht oder Obliegenheit des Verbrauchers besteht nicht. Damit der Verbraucher die Möglichkeit hat, von der Missbräuchlichkeit einer Klausel Kenntnis zu nehmen, ist daher erforderlich, dass dem Verbraucher von einem Dritten oder von dem Gewerbetreibenden rechtliche Informationen über die in Rede stehende Klausel bereitgestellt werden. Dem Gewerbetreibenden ist es im Rahmen des Verbrauchervertragsrechts aufgrund seiner überlegenen Stellung zuzumuten, sich sowohl über aktuelle Verbraucherrechtsprechung zu informieren als auch Verbraucher, mit denen er Verträge geschlossen hat, über die Missbräuchlichkeit der von ihm verwendeten Klauseln zu informieren. Wenngleich der Gewerbetreibende hierzu nicht verpflichtet ist, kann er durch Erfüllung dieser Obliegenheit die für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Möglichkeit der Kenntnisnahme des Verbrauchers herbeiführen.

Berücksichtigt eine nationale Verjährungsfrist die Möglichkeit zur Rechtskenntnis nicht im Rahmen der Modalitäten des Fristbeginns, so muss das nationale Verjährungsrecht auf anderem Wege sicherstellen, dass der Verbraucher nach dem Zeitpunkt der Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Missbräuchlichkeit einer Klausel noch ausreichend Zeit hat, einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen, bevor Verjährung seiner Restitutionsansprüche eintritt.

III. Methodische Konsequenzen für das nationale Recht

Von den Auslegungsentscheidungen des EuGH geht eine gelockerte *erga omnes*-Wirkung aus, sodass die vom EuGH aus der Klausel-Richtlinie abgeleiteten verjährungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich von allen Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Aus unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen sind deutsche Gerichte verpflichtet, den unionsrechtlichen Verjährungsvorgaben so weit wie möglich im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung der deutschen Verjährungsvorschriften Rechnung zu tragen. Neben einer ergebnisorientierten Auslegung kann dies auch eine Rechtsfortbildung sowie eine Abänderung einer ständigen (höchstrichterlichen) Rechtsprechung erfordern. Die richtlinienkonforme Auslegung darf dabei aber nicht zu einer Auslegung *contra legem* führen. Wann eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den Grenzen der nationalen Methodenlehre unter hinreichender Berücksichtigung der unionsrechtlichen Implikationen. Nach der deutschen Methodenlehre liegt dann eine verfassungsrechtlich unzulässige richterliche Rechtsfortbildung *contra legem* vor, wenn diese den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, ihren Widerhall nicht im Gesetz findet und vom Gesetzgeber weder ausdrücklich noch stillschweigend gebilligt wird. Zudem dürfen keine wesentlichen Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers zugunsten der Richtlinienkonformität einer Regelung abgeändert werden.

IV. Richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Verjährungsrechts

Hinsichtlich des Antrags eines Verbrauchers, die Missbräuchlichkeit einer Klausel gerichtlich feststellen zu lassen, bedarf es einer richtlinienkonformen Auslegung des in § 256 ZPO

normierten Merkmals des feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses dahingehend, dass dieses auch die Frage nach der Missbräuchlichkeit einer Klausel erfasst.

Das deutsche Verjährungsrecht wahrt den Äquivalenzgrundsatz, da die Verjährungsfristen der §§ 159, 199 Abs. 1 BGB und § 199 Abs. 4 BGB in gleichem Maße sowohl auf unionsrechtlich wie auch auf nationalrechtlich determinierte Verbraucheransprüche Anwendung finden.

Die Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes erweist sich indes als problematisch. Aus grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Gründen kann das in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB enthaltene Merkmal der Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen nicht richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass dieses auch die Möglichkeit der Rechtskenntnis des Verbrauchers von der Missbräuchlichkeit einer Klausel erfasst. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann aber auch nicht im Wege einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung um die Möglichkeit der Rechtskenntnis des Verbrauchers erweitert werden, da der deutsche Gesetzgeber sich im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung bewusst gegen die normenspezifische Einbeziehung der Rechtskenntnis als Verjährungsvoraussetzung in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB entschieden hat. Zudem kann § 199 Abs. 4 BGB aufgrund eines fehlenden subjektiven Elements nicht dahingehend richtlinienkonform ausgelegt werden, dass der Verjährungsbeginn davon abhängig ist, dass der Verbraucher zumindest die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Klausel zu nehmen. Eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung des § 199 Abs. 4 BGB im Wege einer teleologischen Reduktion in Fällen der fehlenden Möglichkeit des Verbrauchers, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Klausel zu nehmen, würde dem Regelungsanliegen des Gesetzgebers, eine absolute Höchstfrist zu statuieren, diametral zuwiderlaufen und ist daher gleichfalls nicht möglich.

V. Anwendung verjährungsrechtlicher Sondervorschriften

Eine Herstellung richtlinienkonformer Zustände durch Anwendung verjährungsrechtlicher Sondervorschriften ist nur eingeschränkt möglich. Die Unkenntnis eines Verbrauchers von der Missbräuchlichkeit einer Klausel stellt keine höhere Gewalt dar und kann somit auch keine Verjährungshemmung nach § 206 BGB herbeiführen. Die nach §§ 215, 387 BGB trotz Eintritts der Verjährung bestehende Aufrechnungsmöglichkeit des Verbrauchers ist grundsätzlich geeignet, die Rechte des Verbrauchers auch nach Eintritt der Verjährung seiner Restitutionsansprüche effektiv zu schützen. Sie besteht jedoch nur in bestimmten Konstellationen und vermag daher auch nur im Einzelfall richtlinienkonforme Ergebnisse zu erzielen.

VI. Anwendung des Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung

Im Rahmen des allgemeinen verjährungsrechtlichen Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung haben sich im Laufe der Zeit Fallkonstellationen herausgebildet, in denen der Rechtsunkennntnis des Gläubigers verjährungsrechtliche Bedeutung beizumessen ist. Die Zumutbarkeit der Klageerhebung erweist sich dabei im Rahmen des modernisierten Schuldrechts als ein nicht an § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gekoppeltes, aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliches, auf allgemeinen verjährungsrechtlichen Grundsätzen beruhendes, auf alle subjektiv angeknüpften Verjährungsfristen anwendbares und vom Gesetzgeber gebilligtes richterrechtliches Rechtsinstitut. Die Klageerhebung ist dem Gläubiger dabei grundsätzlich immer dann zumutbar, wenn die Klage, sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage, bei verständiger Würdigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Rechtsverfolgung dem Gläubiger risikolos möglich ist; das jedem gerichtlichen Verfahren immanente allgemeine Prozessrisiko ist vom Gläubiger stets hinzunehmen.

1. Fallgruppen zum Status Quo

Es haben sich in der Rechtsprechung des BGH verschiedene Fallgruppen herausgebildet, die zur Unzumutbarkeit der Klageerhebung führen.

Ein Aufschub des Verjährungsbeginns wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung aufgrund unsicherer Rechtslage setzt nach der Rechtsprechung des BGH voraus, dass zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ein ernsthafter Meinungsstreit in Literatur und Rechtsprechung herrscht. Dies bestimmt sich rein objektiv anhand quantitativer und qualitativer Merkmale im Hinblick auf die geäußerten Rechtsauffassungen. Für die Zumutbarkeit der Klageerhebung ist es jedoch unerheblich, ob der Gläubiger Kenntnis von dem ernsthaften Meinungsstreit oder dessen Klärung hat. Die Fallgruppe der unsicheren Rechtslage ist jedoch abzulehnen. Ist eine Rechtsfrage ernsthaft umstritten, so kann ausschließlich ein Gang durch die Instanzen deren abschließende Klärung herbeiführen. Würde man aber in einem solchen Fall den Beginn der Verjährungsfrist aufschieben, käme es mangels eingeleiteter Prozesse nie zu einer Klärung der ernsthaft umstrittenen Rechtsfrage. Es müsste erst ein Gläubiger eine unzumutbare Klage erheben, um die erforderliche (höchstrichterliche) Klärung der strittigen Rechtsfrage herbeizuführen. Aber nicht nur ein Musterkläger, sondern alle Gläubiger sind aufgerufen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, wenn sie sich vor Verjährung schützen wollen.

Ein Aufschub des Verjährungsbeginns wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung ist aber dann anzunehmen, wenn eine anspruchsfindliche höchstrichterliche Rechtsprechung besteht. Der Beginn der Verjährungsfrist ist jedoch nur so lange aufgeschoben, bis sich eine gefestigte Gegenmeinung herausgebildet hat und eine Abkehr von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erwarten ist. Für die Zumutbarkeit der Klageerhebung ist es jedoch unerheblich, ob der Gläubiger Kenntnis von der erwarteten Abkehr der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hat. Ein Aufschub des Verjährungsbeginns wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung ist zudem auch dann anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung eine einhellig anspruchsfindliche Rechtsüberzeugung besteht. Der Beginn der Verjährungsfrist ist jedoch nur so lange aufgeschoben, bis sich die einhellige Rechtsüberzeugung geändert oder zumindest eine gefestigte Gegenmeinung in der Literatur oder der Rechtsprechung herausgebildet hat. Für die Zumutbarkeit der Klageerhebung ist es jedoch unerheblich, ob der Gläubiger Kenntnis von einer Änderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung hat.

Keine dieser zum Status Quo bestehenden Fallgruppen vermag es jedoch, die unionsrechtlichen Anforderungen an nationale Verjährungsfristen hinreichend abzubilden.

Fand die in Rede stehende Klausel bis zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung noch keinerlei juristische Beachtung oder wird sie unstrittig als missbräuchlich angesehen, so liegt weder ein ernsthafter Meinungsstreit über die Wirksamkeit der Klausel noch eine anspruchsfindliche höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine einhellig anspruchsfindliche Rechtsüberzeugung vor. Der Restitutionsanspruch eines Verbrauchers verjährt in einem solchen Fall unabhängig davon, ob dieser zumindest die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel zu nehmen.

In Konstellationen, in denen ausnahmsweise ein ernsthafter Meinungsstreit über die Missbräuchlichkeit der Klausel vorliegt, ist der Verjährungsbeginn – zumindest nach Auffassung des BGH – wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung aufgrund unsicherer Rechtslage hinausgeschoben, jedoch nur bis durch die Veröffentlichung einer die Missbräuchlichkeit einer vergleichbaren Klausel feststellenden höchstrichterlichen Entscheidung eine objektive Klärung der Rechtslage erfolgt. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt

die Verjährungsfrist auch in diesem Fall unabhängig von der Kenntnis des Verbrauchers von dieser höchstrichterlichen Entscheidung zu laufen. Folglich verjährt der Restitutionsanspruch eines Verbrauchers in einem solchen Fall unabhängig davon, ob dieser zumindest die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel zu nehmen.

Vergleichbar ist dies auch in Konstellationen, in denen ausnahmsweise eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine einhellige Rechtsüberzeugung vorliegt, welche von der vermeintlichen Wirksamkeit der missbräuchlichen Klausel ausgeht. Hier wird die Klageerhebung wieder zumutbar, sobald ein rechtskundiger Dritter von einer Änderung der anspruchsfrendlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der allgemeinen Rechtsüberzeugung ausgehen kann. Unbeachtlich ist hingegen wiederum, ob der individuelle Verbraucher Kenntnis von der erwarteten Rechtsprechungsänderung oder der Änderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung hat. Der Restitutionsanspruch eines Verbrauchers verjährt daher auch in einem solchen Fall unabhängig davon, ob dieser zumindest die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel zu nehmen.

Aufgrund der Unerheblichkeit der Unkenntnis des individuellen Verbrauchers von der die Missbräuchlichkeit einer Klausel feststellenden höchstrichterlichen Entscheidung oder von einer erwarteten Rechtsprechungsänderung bzw. einer Änderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung lässt sich eine Informations- und Mitteilungsobliegenheit des Gewerbetreibenden mit keiner der zum *Status quo* bestehenden Fallgruppen begründen. Und selbst wenn der Verjährungsbeginn aufgrund eines bereits zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung bestehenden ernsthaften Meinungsstreits in Literatur und Rechtsprechung, aufgrund einer anspruchsfrendlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder aufgrund einer einhellig anspruchsfrendlichen Rechtsüberzeugung hinausgeschoben ist, so greift auch in diesen Fällen die objektiv angeknüpfte Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 4 BGB. Somit verjährt der Restitutionsanspruch eines Verbrauchers trotz Unzumutbarkeit der Klageerhebung nach zehn Jahren unabhängig davon, ob der Verbraucher bis zu diesem Zeitpunkt zumindest die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der Klausel zu nehmen. Durch die Anwendung des Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung mit seinen Fallgruppen können somit zum *Status quo* nur im Einzelfall richtlinienkonforme Ergebnisse erzielt werden.

2. Neue Fallgruppe des rechtsunkundigen Verbrauchers

Das Rechtsinstitut der Zumutbarkeit der Klageerhebung ist um die unionsrechtlich gebotene Fallgruppe des rechtsunkundigen Verbrauchers zu erweitern, damit zumindest größtenteils richtlinienkonforme Ergebnisse im nationalen Verjährungsrecht hergestellt werden können. Eine solche Fallgruppe erweist sich als eine zulässige Weiterentwicklung des Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung, da der Gesetzgeber bereit ist sowohl der Rechtsunkenntnis des Gläubigers verjährungsrechtliche Bedeutung beizumessen als auch den Gedanken des Verbraucherschutzes in das Verjährungsrecht mit einfließen zu lassen. Friktionen innerhalb des Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung oder im allgemeinen Verjährungsrecht werden nicht hervorgerufen. Auch kommt es weder zu einer horizontalen Direktwirkung der Klausel-Richtlinie noch zu einer intransparenten Umsetzung der unionsrechtlichen Verjährungsvorgaben. Die Fallgruppe des rechtsunkundigen Verbrauchers vermag jedoch nicht die unionsrechtlich erforderliche Abweichung von der kenntnisunabhängigen allgemeinen zehnjährigen Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 4 BGB herbeizuführen.

VII. Vorschlag für eine Verbraucherverjährungsvorschrift *de lege ferenda*

Um die vom EuGH aus der Klausel-Richtlinie abgeleiteten verjährungsrechtlichen Anforderungen vollständig in das deutsche Verjährungsrecht zu transformieren, bedarf es *de lege ferenda* einer Verbraucherverjährungsvorschrift. Diese sollte sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen erfassen und daher im allgemeinen Verjährungsrecht angesiedelt werden. Die Verbraucherverjährungsvorschrift sollte als Ablaufhemmungstatbestand ausgestaltet werden und eine sechsmonatige Hemmungsfrist vorsehen, die jedoch bei kürzerer Verjährungsfrist gleichfalls kürzer ausfallen sollte. Damit die Ablaufhemmungsfrist zu laufen beginnt, muss der Verbraucher von seinem ihm gegen den Gewerbetreibenden zustehenden Anspruch Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssen.

VIII. Fazit und Ausblick

Die Analyse der verjährungsrechtlichen EuGH-Rechtsprechung zeigt auf, dass dieser unter Rückgriff auf den Effektivitätsgrundsatz im Laufe der letzten Jahre eine ganze Reihe von Anforderungen an nationale Verjährungsfristen aus der Klausel-Richtlinie abgeleitet hat. Insbesondere das Erfordernis, dass der Verbraucher zumindest die Möglichkeit gehabt haben muss, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit der in Rede stehenden Klausel zu nehmen, bevor die Verjährung seiner Ansprüche eintritt, zeugt dabei von einer extensiven Auslegung und Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes durch den EuGH.

Auch wenn bislang kein Vorabentscheidungsverfahren die unionsrechtliche Vereinbarkeit des deutschen Verjährungsrechts zum Gegenstand hatte, so müssen die aus der Klausel-Richtlinie abgeleiteten verjährungsrechtlichen Anforderungen dennoch bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Verjährungsrechts beachtet werden. Jedoch sind weder § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB noch § 199 Abs. 4 BGB einer richtlinienkonformen Auslegung zugänglich. Für § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat der BGH dies nunmehr auch ausdrücklich judiziert (BGH, Urteil vom 09.07.2024 – XI ZR 44/23, BGHZ 241, 107, Rn. 46 f.); eine Entscheidung zu § 199 Abs. 4 BGB ist hingegen noch nicht ergangen. Abzuwarten bleibt auch, ob sich der BGH zu den Möglichkeiten einer unionsrechtlich gebotenen Weiterentwicklung des Rechtsinstituts der Zumutbarkeit der Klageerhebung äußern wird. Indes bedarf es eines gesetzgeberischen Tätigwerdens, um die vom EuGH aus der Klausel-Richtlinie abgeleiteten verjährungsrechtlichen Vorgaben vollständig im deutschen Verjährungsrecht umzusetzen.

IX. Veröffentlichungshinweis

Die Arbeit wird bei Duncker & Humblot in der Reihe „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ veröffentlicht.